**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 10 (1859)

**Heft:** 3

**Artikel:** Die Rütli-Sammlung

**Autor:** Planta, P.C. / Marchion, G.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-720452

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 08.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

rauschende Getränke die Glieder des Heeres stärken, jene hohe Begeisterung erwecken?

Wir wollen damit nicht sagen, daß die schweizerische Nation hinsichtlich des Branntweingenusses schon auf diese Stufe heruntergesunken sei; doch wird immerhin auch von derselben gewiß zu viel Branntwein konsumirt, so daß man wohl auf die volle Tragweite solchen Konsums hindeuten darf, ohne sich einer Beleidigung der Nation schuldig zu machen.

---

## Die Rütli-Sammlung.

Jedermann kennt die geheiligte Stätte am Gestade des Vierwaldstättersee's, wo im Jahre 1308 wackere Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden zusammentraten, um durch feierlichen Eidschwur sich zu einigen zur Gründung der Freiheit ihres Vaterlandes: — das Rütli.

Diese geheiligte Stätte war nahe daran, durch schnöde Gewinnsucht profanirt zu werden. Es fand sich Einer, der dort einen Gasthof errichten wollte.

Dieser Plan empörte die Herzen der am 23. Sept. 1858 in Schwyz versammelt gewesenen schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft, und einmüthig faßte dieselbe daher den Beschluß, nicht zu ruhen und zu rasten, bis das Rütli Nationaleigenthum sei, als welches es vor jeglicher Profanation geschützt werden könne.

Zur Erreichung dieser Absicht lag natürlich der Ankauf des geweihten Bodens zunächst, und es beschloß dann die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft des Fernern, die dazu erforderlichen Mittel durch eine Nationalsteuer aufzubringen. Zu diesem Behufe wendet sie sich nun in einem vom 3. März 1859 datirten Aufrufe an die ganze schweizerische Nation und zunächst an die gemüthvolle Jugend derselben, welcher besonders es vorbehalten sein soll, dem Vaterlande eine Stätte zu retten, an die sich die hehresten Erinnerungen knüpfen.

„So bringe denn Jung und Alt sein Schärflein dem von Allen geliebten Rütli!“ ruft die einladende Gesellschaft.

Daß dieser Ruf in allen schweizerischen Gauen ein freudiges Echo fand, versteht sich von selbst, und wirklich war es auch die Jugend, die zuerst ihr Scherflein auf den Altar des Vaterlandes legte.

Auch in unsern Bergen ertönt der Ruf zur Rettung des lieben Rütli an Jung und Alt und gewiß findet er auch da ein geneigtes, williges Gehöhr; gern wird sich auch bei uns jede Hand öffnen, um auch nur mit Wenigem beizutragen zu einem Nationaldenkmal, vor dem noch nach Jahrhunderten jeder Schweizer mit Stolz stehen wird.

Unsere kantonale gemeinnützige Gesellschaft beschloß nämlich, durch Vermittlung des T. Erziehungsrathes eine Schulsteuer für die Sammlung zur Deckung des Ankaufs des Rütli einzuleiten, wobei die Herren Schulinspektoren mitwirken werden, so daß auch den Erwachsenen der Anlaß geboten ist, sich an der Steuer zu betheiligen.

An das Bündnervolk erging daher folgender

## Aufruf zur Grütlisteuer.

Welchem Schweizer wäre jene Stätte am Vierwaldstätter-See unbekannt, wo im Jahr 1308 dreiunddreißig Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden in nächtlicher Stille ihre Hand zum feierlichen Schwure emporhoben: „die Rechte und Freiheiten ihrer Väter mannhaft zu schirmen und unversehrt zu überliefern", und damit den Grundstein zu dem Gebäude legten, in welchem wir uns heute so frei und glücklich fühlen!

Bekannt ist auch, daß jene Trift, auf welcher dem Schweizer so theure Erinnerungen ruhen, in einen Bauplatz verwandelt werden sollte, um durch einen darauf zu errichtenden Gasthof selbst jene geschichtliche Ueberlieferung nutzbar zu machen.

Wie auf die Kunde hievon ein Schrei des Unwillens durch das Schweizervolk ging, so durchzuckte es eine freudige Ueberraschung, als man vernahm, daß es dem Vorstand der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft gelungen, das „Grütli" als Nationaleigenthum zu erwerben und es damit der beabsichtigten Entweihung zu entziehen.

Als jene Gesellschaft sich zu diesem Zwecke, ohne eigene Mittel, zu einer Kaufsumme von Fr. 55,000 verpflichtete, baute sie auf den vaterländischen Sinn des Schweizervolkes, daß es freudig

dieses Opfer zum dauernden Besitze seines Kleinodes bringen werde. Und das Schweizervolk wird dieses Vertrauen ehren.

Bündner! Auch an euch ergeht der Ruf, im Vereine mit Euren Miteidgenossen jenes edle Vertrauen zu ehren, und es hat die hiesige gemeinnützige Gesellschaft es unternommen, euch dafür als Organ zu dienen.

Mitbürger! Ihr werdet nicht zögern, wenn auch durch noch so kleine Gaben, eure geistige Verbrüderung mit den Männern des Grütli zu bekennen und in einem Augenblicke, in welchem das morsche Staatengebäude Europas zusammen zu brechen droht, offenes und freudiges Zeugniß ablegen, daß ihr, wie jene, „die Rechte und Freiheiten, die ihr von euren Vätern überkommen, mannhaft schirmen und unverkümmert euren Enkeln überliefern werdet."

Damit nun Jeder in den Fall gesetzt werde, ob auch nur mit wenigen Rappen, durch Betheiligung an der geweihten Geburtsstätte unserer Freiheit jenes Bekenntniß abzulegen, werden

sämmtliche Herren Gemeindsvorsteher

anmit ersucht, diesen Aufruf ihren Gemeindsgenossen zur Kenntniß zu bringen und denselben auf geeignete Weise — am besten wohl durch eine Kirchensteuer — zu Darbringung ihrer Gaben Anlaß zu geben und sodann die eingehenden Steuern spätestens bis Ende April den, von dem Wohll. Erziehungsrathe schon mit dem Empfange der Schulsteuer beauftragten Herren Schulinspektoren zu unsern Handen einzusenden.

Die Herren Schulinspektoren insbesondere sind hiemit, unter Bezugnahme auf das von dem Wohll. Erziehungsrathe an sie erlassene Zirkular gebeten, zur Vereinfachung des Geschäftes, auch jene Gemeindssteuern entgegenzunehmen und nebst den Schulsteuern dem Kassier unserer Gesellschaft, Hrn. Polizeidirektor P. Janett, beförderlich, mit Abzug ihrer Auslagen, zu übermitteln.

Chur, den 16. März 1859.

Namens der bündn. gemeinnützigen Gesellschaft,
Der Präsident: P. C. Planta.
Der Aktuar: G. Marchion.

---

## Chronik des Monats März.

Politisches. Veranlaßt durch den ringsum erschallenden Kriegslärm hat sich der Bundesrath einläßlich mit der gegenwärtigen politischen Lage befaßt, und sich vor Allem entschieden dahin ausgesprochen, daß die Schweiz bei allfällig wieder ausbrechendem Kriege mit allen